



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



3 | 2024

BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau
Arbeitsrecht 55/2024:
Die tarifliche Arbeitszeit der
gewerblichen Arbeitnehmer
im Baugewerbe

Unternehmer-Info Bau
Betriebswirtschaft 22/2024:
Standards für den freiwilligen
Nachhaltigkeitsbericht
von KMU (VSME)



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

die Ergebnisse unserer Frühjahrs-Konjunkturumfrage sind ein Warnsignal: die Nachfrage ist nicht nur im Wohnungsbau, sondern in fast allen Sektoren deutlich zurückgegangen. Weder der Wirtschaftsbau, noch die öffentliche Hand, bieten den Unternehmen ausreichend Möglichkeit, um den Ausfall des Wohnungsbaus zu kompensieren. Selbst im Ausbaubereich, der bislang von Aufträgen im Bestand profitiert hat, bezeichnet aktuell knapp ein Drittel der Betriebe die Geschäftslage als schlecht. Auch der Straßenbau kann sich diesem negativen Trend nicht entziehen. Angespannte Kommunalhaushalte, die zunehmend dringend erforderlichen Investitionen in die bauliche Infrastruktur verhindern und die allgemein wenig zuversichtliche Stimmung in der Wirtschaft hinterlassen ihre Spuren weit über den Wohnungsbau hinaus. Nur im Tiefbau läuft es aktuell noch besser.

Anlässlich unserer Konjunkturpressekonferenz Anfang Juni (siehe hierzu S. 4 in diesem Heft) haben wir daher erneut Verbesserungen der Förderkonditionen, insbesondere für Selbstnutzer von Wohnimmobilien, die von verbesserten Abschreibungsbedingungen nicht profitieren können, angemahnt und an die öffentlichen Auftraggeber appelliert, erforderliche Bauinvestitionen wo immer möglich jetzt zu tätigen und nicht auf die lange Bank zu schieben.

In dieser Situation kommt der aktuelle Tarifabschluss (mehr dazu auf S. 8) sicher zur Unzeit und geht bei vielen Betrieben deutlich über die Schmerzgrenze hinaus. Seien Sie versichert, das war Ihren Kolleginnen und Kollegen in unserem Ausschuss für Tarif- und Sozialpolitik, die über die Annahme oder Ablehnung des nach schwierigen Verhandlungen und einer verkorksten Schlichtung gefundenen Kompromisses abzustimmen hatten, mehr als bewusst – zumal fast alle im eigenen Betrieb in der gleichen prekären Situation sind. Ein wesentliches Argument trotzdem zuzustimmen, war sicher die lange Laufzeit von drei Jahren, die Planungssicherheit schafft und die hohe Belastung über die Zeit etwas relativiert. Die Reduzierung des von der IG BAU geforderten Festbetrags in Kombination mit einer prozentualen Erhöhung auch im ersten Jahr, gleicht die vielfach als ungerecht empfundene, überproportionale Erhöhung in den unteren Lohngruppen zumindest etwas aus.

Einigkeit bestand im Ausschuss darin, dass die Mitarbeiter nach dem moderaten Abschluss 2021 und in Anbetracht der hohen Inflation in den letzten zwei Jahren eine deutliche Lohnerhöhung verdient haben. Unstreitig war auch, dass angesichts des Arbeits- und Fachkräftemangels, der sich durch die demografische Entwicklung weiter verschärfen wird (25 Prozent der gewerblichen Arbeitnehmer in Bayern sind 55 Jahre oder älter), die Baubranche, auch was den Lohn angeht, attraktiv gehalten werden muss. Und natürlich war auch die dauerhafte Beendigung des Arbeitskampfs ein Argument für die Zustimmung. Die Streikmaßnahmen haben zwar nur relativ wenige unserer Mitgliedsbetriebe betroffen, diese dafür wiederholt und intensiv. Gerade für die betroffenen Betriebe, aber auch für alle anderen, die insbesondere aufgrund ihrer Größe potenziell bestreikbar sind, bringt der Abschluss hoffentlich wieder Ruhe in den Betrieb und Planbarkeit, was die laufenden Maßnahmen betrifft. Dass gerade Vertreter kleinerer Betriebe, die faktisch kaum Gefahr laufen, mit Arbeitskampfmaßnahmen überzogen zu werden, bei der Entscheidung die Interessen ihrer Kollegenbetriebe, die bereits bestreikt wurden oder streikgefährdet sind, nicht außer Acht gelassen haben, zeugt von Kollegialität und Zusammenhalt in unserer Organisation – auch in einer für die Branche schwierigen Situation.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

100 % Recycling-Papier


Erscheinungsweise: 6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© stock.adobe.com

AKTUELLES

Ergebnisse der Frühjahrs-Konjunkturumfrage	4
Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes	
1. Preis geht an Franziska Amberger	6
BG BAU	
Beitrag bleibt stabil	7
Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen 2024	
Tarifvorschlag angenommen	8
Blickpunkt Digital	9

RECHT

Gleiche Eignungsanforderungen für präqualifizierte und nicht präqualifizierte Bieter	11
Urteil des Bundesgerichtshofs Vertragsstrafe in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme ist unwirk- sam	12

STEUERN

Das Wachstumschancengesetz	
Wesentliche Inhalte	13
Handelsbilanzrecht	
Anhebung der Schwellenwerte für Betriebsgrößenklassen	14
Aus unserer Arbeit	
Wirkung der degressiven AfA beim Kauf	15

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Cannabislegalisierung	
Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis	16

WIRTSCHAFT

Förderkompass für das Jahr 2024	17
Geräteverrechnungssatz einfach berechnen	18

BERUFSBILDUNG

73. Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk	
Wettbewerbe im November 2024	19
Berufsbildungsvaldierungs- und -digitalisierungsgesetz	
Bewertung unseres Ausschusses für Berufsbildung und Fachkräftesicherung	20
Rekrutierung von Auszubildenden aus dem Ausland	
Wichtige Hinweise für Ausbildungsbetriebe	21
Ausschuss für Berufsbildung und Fachkräftesicherung	
Dietmar Roßhirt verabschiedet	21

TECHNIK

Neue Fassung der DIN 4108-3 erschienen	22
--	----

FACHGRUPPEN

Kampagne „Nachhaltiges Bauen in Bayern“	
Machen Sie mit!	23
Wechsel in der Geschäftsführung	23
Franz Lehnert qualifiziert sich für die WorldSkills 2024 in Lyon	24

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	25
--	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten	
Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	26

Ergebnisse der Frühjahrs-Konjunkturmfrage

Die Ergebnisse der traditionellen Frühjahrs-Konjunkturmfrage unter unseren Mitgliedsbetrieben, an der sich knapp 400 mittelständische Unternehmen des Bauhaupt- und Ausbaugewerbes beteiligten, lassen auf eine weitere Verschlechterung der Baukonjunktur schließen.

Mehr als die Hälfte aller Unternehmen (54 Prozent) bewerten ihre aktuelle Geschäftslage als schlecht und nur 13 Prozent mit „Gut“. Fast jedes zweite Unternehmen (44 Prozent) rechnet für das kommende Halbjahr mit einer weiteren Verschlechterung seiner Geschäftslage. Das sind 10 Prozentpunkte mehr als vor einem Jahr.

Nachfragerückgang in allen Bausektoren

Hauptgrund hierfür sind die Auftragsbestände, die von 60 Prozent der Unternehmen als zu gering bezeichnet werden. Bei rund der Hälfte der im Wohnungsbau, Gewerbebau, Straßenbau und Öffentlichen Hochbau tätigen Unternehmen reicht der aktuelle Auftragsbestand weniger als 6 Wochen. Nur im Tiefbau und Ausbau sind die Auftragsreichweiten etwas höher. Das hat Folgen für die Beschäftigung: Jedes vierte Unternehmen plant in 2024 die Zahl seiner Beschäftigten zu reduzieren. Dem gegenüber will

nur noch jedes zehnte Unternehmen die Zahl seiner Mitarbeiter erhöhen.

Sinkende Umsätze für 2024 erwartet

Wurden im Frühjahr 2023 im Wohnungsbau, im Wirtschaftsbau und im Ausbau noch deutliche nominale Umsatzsteigerungen erwartet, sind die Bauunternehmen in diesem Frühjahr für alle Bausektoren mit Ausnahme des Tiefbaus pessimistisch. Zwei von drei befragten Betrieben (68 Prozent) erwarten für das laufende Jahr gegenüber dem Vorjahr geringere oder viel geringere Umsätze.

Wohnungsbau leidet unter eklatanter Nachfrageschwäche

Besonders eklatant wirkt sich die seit vielen Monaten anhaltende Nachfrageschwäche im Wohnungsbau aus. Zwei Drittel der Wohnungsbauunternehmen (67 Prozent) beklagen eine schlechte Geschäftslage und nur jedes zehnte Bauun-

ternehmen hat aktuell in diesem Segment eine gute Geschäftslage. Mit einer Verbesserung ihrer Lage rechnen die Betriebe in den kommenden Monaten nicht. Nur 6 Prozent der Betriebe glauben, dass es in den nächsten sechs Monaten besser wird. Dagegen rechnet fast die Hälfte der Unternehmen mit einer weiteren Verschlechterung.

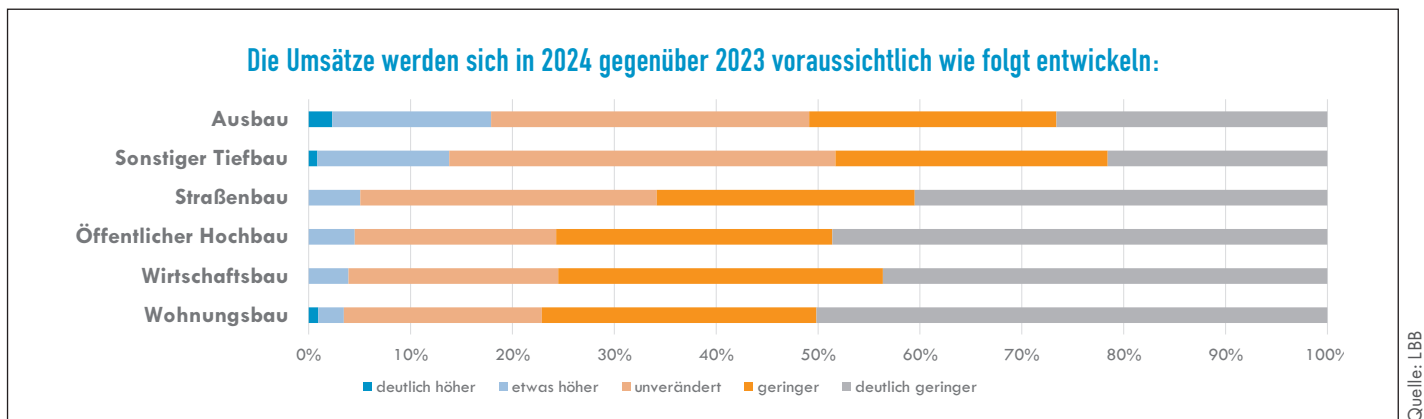
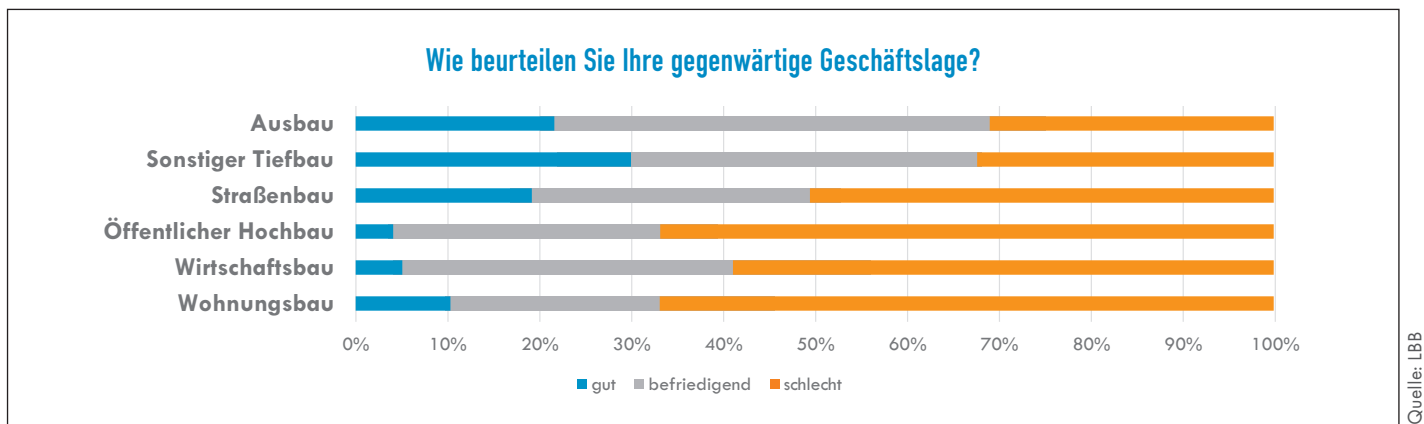
Dieser Bausektor ist für die Hälfte der befragten Betriebe der Tätigkeitsschwerpunkt und deshalb besonders wichtig für die Branche.

Wirtschaftsbau erholt sich nicht

Bereits im Vorjahr klagten die Unternehmen über die Auftragsituation im Wirtschaftsbau. Seitdem hat sich die Situation nicht verbessert. Knapp 60 Prozent der Unternehmen beurteilen die aktuelle Geschäftslage als schlecht und erwarten auch im nächsten Halbjahr keine Verbesserung.



Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab im Interview auf der Pressekonferenz am 4. Juni 2024.



Stimmung auch bei Straßenbauern schlechter

Jedes zweite Straßenbauunternehmen bezeichnet seine aktuelle Geschäftslage als schlecht und rechnet für 2024 mit geringeren Umsätzen als im Vorjahr. 57 Prozent klagen über einen zu kleinen Auftragsbestand. Dies sind rund 15 Prozent mehr als vor einem Jahr.

Eintrübung der Stimmung auch im Ausbau

Negativ ist der Konjunkturtrend auch bei den im Ausbau tätigen Unternehmen. Im Vorjahresvergleich sehen in diesem Frühjahr fast doppelt so viele Betriebe ihre Geschäftslage negativ. Denn aktuell bezeichnen 31 Prozent der Ausbaubetriebe ihre Geschäftslage mit „schlecht“. Für 37 Prozent der Ausbauhandwerker sind die Auftragsbestände zu klein.

Verband appelliert mit Dringlichkeit an die Politik

Verbandspräsident Wolfgang Schubert-Raab richtet angesichts dieser Situation eindringliche Worte an die verantwortlichen Politiker. Der Absturz am Wohnungsbau setzt sich unvermindert fort und sei für das mittelständische Baugewerbe und seine Beschäftigten existenzbedro-

hend. Die kürzlich eingeführte, erhöhte degressive Abschreibung für Investitionen in den Wohnungsneubau sei ein wichtiger Schritt, reichte aber nicht aus.

Es fehle an Investitionsanreizen für Selbstnutzer, die von verbesserten Abschreibungsbedingungen nicht profitieren können. Die Eintrübung der Stimmung unter allen unseren Mitgliedsbetrieben, erklärte Wolfgang Schubert-Raab auf der Pressekonferenz am 4. Juni, erfülle ihn mit großer Sorge.

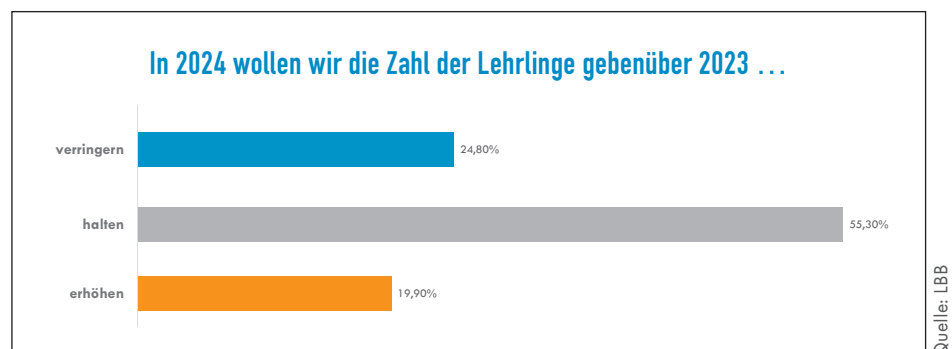
Er forderte die Bundes-, Landes- und Kommunalpolitik auf, keinesfalls bei den Investitionen den Rotstift anzusetzen. Außerdem müssten dringend die bau- und umweltrechtlichen Rahmenbedingungen für Neubau, Sanierung und Kreislaufwirtschaft bezahlbarer, viel praxisfreundlicher und weniger bürokratisch werden.

Fachkräftebedarf bleibt hoch

Die Umfrage zeigte auch, dass mehr als die Hälfte unserer Mitgliedsunternehmen im bisherigen Umfang junge Menschen in einem unserer Bauberufe ausbilden wollen. Jedes fünfte Unternehmen sogar mehr als bisher. Leider ist nach wie vor die Hälfte der angebotenen Ausbildungsplätze in unserer Branche unbesetzt.

Der Bedarf an Fachkräften ist jetzt und in Zukunft hoch. Dies zeigt eindrucksvoll, dass sich unsere Branche auf die großen Aufgaben, die vor der Bauwirtschaft liegen, trotz der derzeitigen Konjunkturschwäche gut vorbereitet.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes

1. Preis geht an Franziska Amberger

26 Studierende bewarben sich mit 8 Bachelorarbeiten und 18 Masterarbeiten um den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2024.

Mit dem **1. Preis** und einem Geldbetrag von 3.000 Euro wurde Frau Franziska Amberger für ihre Masterarbeit „Experimentelle Untersuchungen von Schubwänden aus Mauerwerk unter Erdbebenbeanspruchung“ ausgezeichnet. Frau Amberger wurde für ihren wissenschaftlichen Beitrag zum zukünftigen Einsatz von Mauerwerk in deutschen Erdbebengebieten ausgezeichnet.

Mit Schubwandversuchen wurden Tragfähigkeit und Verformungswiderstand bei typischer Erdbebenbelastung experimentell ermittelt und mit den normativen Rechenansätzen verglichen. Damit konnte Frau Amberger den Nachweis führen, dass Mauerwerkswände gegenüber der aktuellen Normung noch Traglastreserven und größere Verformungskapazitäten haben. Mit diesen Erkenntnissen werden im Hinblick auf die neue Erdbebennormung auch zukünftig kurze Aussteifungswände, wie sie typischerweise in Reihenhäuser vorkommen, möglich sein.

Für die Mitgliedsbetriebe des Bayerischen Baugewerbes ist der Mauerwerksbau ein wichtiges Geschäftsfeld.

Den **2. Preis** und einen Geldbetrag von 2.000 Euro erhielt Herr Max Peetz für seine Bachelorarbeit „Bemessung eines WU-Kellers aus Stahlfaserbeton mithilfe einer materialspezifischen Implementierung in einem FEM System“.

Der **3. Preis** wurde dieses Jahr unter zwei Teilnehmern aufgeteilt: Je 500 Euro erhalten Herr Enes Aksoy für seine Bachelorarbeit „Effiziente Zeitdatenerfassung im Bauwesen: Eine KI-basierte Analyse und Regelsetzung zur Steigerung der Datenqualität und Granularität“ sowie Frau Erika Matjuch für ihre Bachelorarbeit „Potenziale zur nachhaltigen Umgestaltung und Optimierung von Betonkonstruktionen“.

Alle Arbeiten, die mit einer Teilnahmeurkunde oder einem Geldpreis ausgezeichnet

net werden, sind als kurze Zusammenfassung in einer Broschüre veröffentlicht.

Die Veranstaltung begann mit einem Fachkolloquium zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Baugewerbe mit dem Thema „Baustudiengänge im Umbruch? Hintergründe und Umsetzung der neuen Strukturen an der TU München“ von Univ.-Prof. Dr.-Ing. Prof. h.c. Christoph Gehlen, Lehrstuhl Werkstoffe und Werkstoffprüfung im Bauwesen und Dekan der School of Engineering and Design an der TU München.

Die Stiftung Berufsförderung des Bayerischen Baugewerbes schreibt seit 2008 jährlich den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Mit ihm werden herausragende Bachelor- und Masterarbeiten der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit hohem Praxisbezug für die Anwendung in Unternehmen der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft prämiert.



Die Preisträgerinnen und Preisträger des Hochschulpreises 2024 v.l.n.r.: Erika Matjuch (3. Preis), Enes Aksoy (3. Preis), Franziska Amberger (1. Preis), Max Peetz (2. Preis).



2024 wurden insgesamt 15 Bachelor- und Masterarbeiten ausgezeichnet, davon 4 mit einem Geldpreis.

- ! Eine Broschüre mit allen zusammengefassten Arbeiten kann auf www.lbb-bayern.de heruntergeladen werden (siehe QR-Code). Auf Anfrage können auch die vollständigen Bachelor- und Masterarbeiten als PDF-Datei zur Verfügung gestellt werden.



Die Verleihung des Hochschulpreises 2025 findet am **Mittwoch, den 14. Mai 2025** im Oskar von Miller-Forum in München statt. Teilnehmerunterlagen können hierzu jederzeit eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.hochschulpreis-bayern.de.

- ! Eine Bildergalerie zum Hochschulpreis 2024 finden Sie in der Mediathek auf www.lbb-bayern.de (siehe QR-Code).



- @ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

BG BAU Beitrag bleibt stabil

Der Vorstand der BG BAU hat im April den Beitrag für das Jahr 2023 und den Vorschuss für das laufende Jahr beschlossen. Der Beitrag bleibt stabil, der Vorschuss konnte leicht abgesenkt werden.

Bekanntlich trägt in der gesetzlichen Unfallversicherung – anderes als in der Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung – allein der Arbeitgeber den Beitrag. Es gilt das Umlageverfahren, das heißt nach Ablauf eines Kalenderjahres werden die Kosten der Berufsgenossenschaft sowie die gesetzlich vorgegebenen Ausgaben für Heilbehandlungen, Rehabilitationen, Renten usw. abgerechnet und auf dieser Basis Beiträge rückwir-

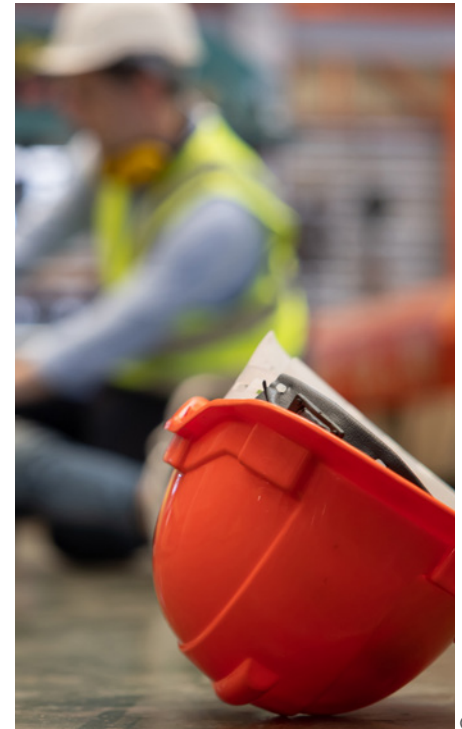
kend für das vorangegangene Kalenderjahr beschlossen. Um die laufenden Kosten während eines Kalenderjahrs zu decken, erhebt die Berufsgenossenschaft sechsmal im Jahr einen Vorschuss.

Erfreulicherweise ist das Jahr 2023 insgesamt unauffällig verlaufen. Aufgrund nur leicht gestiegener Ausgaben, weitgehen unveränderter Unfallzahlen und einem leichten Plus bei den Einnahmen, reicht

der erhobene Vorschuss aus, um die 2023 tatsächlich entstandenen Kosten zu decken. Aufgrund der positiven Entwicklung konnten Restmittel den Rücklagen und Betriebsmitteln zugeführt werden und können zukünftig dazu verwendet werden, im Fall einer negativen konjunkturellen Entwicklung den Beitrag zu stützen. Dementsprechend konnte auch der Vorschuss für das laufende Jahr geringfügig unter dem Beitrag 2023 festgesetzt werden.

Übersicht über die Entwicklung des Beitrags in Prozent
der Bruttolohnsumme für die maßgeblichen Gefahrklassen:

GEWERBEZWEIG		BEITRAG IN %
Bauwerksbau (Gefahrklasse 12,58/11,84)	Beitrag 2022	5,8223
	Beitrag 2023	5,8258
	Vorschuss 2024	5,2052
Bauausbau und Fertigteilherstellung (Gefahrklasse 6,89/7,01)	Beitrag 2022	3,2788
	Beitrag 2023	3,2767
	Vorschuss 2024	3,1572
Verkehrswege Erd- und Straßenbau (Gefahrklasse 6,29/6,17)	Beitrag 2022	3,0106
	Beitrag 2023	3,0079
	Vorschuss 2024	3,8011
Büroteil (Gefahrklasse 0,47/0,54)	Beitrag 2022	0,4091
	Beitrag 2023	0,4006
	Vorschuss 2024	0,4140



© stock.adobe.com

Lohn- und Gehaltstarifverhandlungen 2024 Tarifvorschlag angenommen

Sowohl die IG BAU als auch auf Arbeitgeberseite ZDB und HDB haben mit Rückmeldefrist zum 14. Juni 2024 den Tarifvorschlag vom 31. Mai 2024 angenommen. Damit gelten ab 1. Mai 2024 neue Werte für die Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen.

Nachdem die Tarifverhandlungen ohne Einigung gescheitert waren und der Schlichterspruch im anschließenden Schlichtungsverfahren aufgrund gravierender Mängel von Arbeitgeberseite nicht angenommen werden konnte, haben sich die Tarifvertragsparteien nun auf neue Tarifverträge Lohn und Gehalt geeinigt.

Die Einigung wirkt sich ab 1. Mai 2024 aus und hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

■ Lohn und Gehalt:

- **Stufe 1** ab 1. Mai 2024: Erhöhung der Löhne (Ausnahme L1 Ost und West) und Gehälter um 1,2 % im Westen, 2,2 % im Osten zuzüglich eines tabellenwirksamen Festbetrages von 230,00 Euro monatlich. Die LG 1 wird in Ost und West einheitlich um 2,2 % zuzüglich eines tabellenwirksamen Festbetrages von 230,00 Euro monatlich erhöht. Der tabellenwirksame Festbetrag wird bei den gewerblichen Mitarbeitern durch 173

geteilt (durchschnittliche Monatsarbeitszeit) und die sich daraus ergebenden 1,33 Euro dem Stundenlohn zugeschlagen.

- **Stufe 2** ab 1. April 2025: Erhöhung der Löhne und Gehälter (Ausnahme L1 Ost und West) um 4,2 % im Westen, 5,0 % im Osten. Erhöhung der L1 Ost und West um 5,0 %.
- **Stufe 3** ab 1. April 2026: Erhöhung der Löhne und Gehälter im Westen um 3,9 %, Angleichung der Tabellenwerte Ost an West.

■ Ausbildungsvergütungen:

- **Gewerblich:** Ab 1. Mai 2024: Erhöhung im 1. Ausbildungsjahr West auf 1.080,00 Euro (Ost 1.080,00 Euro), im zweiten Ausbildungsjahr West auf 1.300,00 Euro (Ost 1.200,00 Euro), im 3. Ausbildungsjahr West auf 1.550,00 Euro (Ost 1.450,00 Euro) und im 4. Ausbildungsjahr West auf 1.650,00 Euro (Ost 1.550,00 Euro).

- **Kaufmännisch:** Ab 1. Mai 2024: Erhöhung im 1. Ausbildungsjahr West auf 1.080,00 Euro (Ost 1.080,00 Euro), im zweiten Ausbildungsjahr West auf 1.200,00 Euro (Ost 1.100,00 Euro) und im dritten Ausbildungsjahr West auf 1.450,00 Euro (Ost 1.350,00 Euro).

- **Stufe 2** ab 1. April 2026: Erhöhung der Auszubildendenvergütungen West um 3,9 % und Angleichung Ost an West.

■ Laufzeit des Lohn- und Gehaltsabschlusses:

1. April 2024 bis 31. März 2027
(1 Nullmonat April 2024)

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



MANAGEMENT

Es geht in die nächste Runde
bei unserer

BLICKPUNKT DIGITAL-Serie

„Umgang mit Widerständen
bei Digitalisierungsvorhaben“
– diesmal zum Thema:
Widerstandsformen erkennen!
Grundsätzlich werden im
Change-Management
Widerstandsformen
folgendermaßen unterschieden.

WIDERSPRUCH

Diese Widerstandsform
kann sachlich vorstattengehen
und sich in Form von
vorgetragenen Argumenten
gegen die Veränderungen
äußern.

AUFREGUNG

Gerüchte werden gestreut
und Aufregung
in der Belegschaft verbreitet.
Dies hat Unruhe und
Streit zur Folge.

AUSWEICHEN

Beim Auftreten
dieser Widerstandsform
werden Veränderung
ins Lächerliche gezogen.

LUSTLOSIGKEIT

Themen werden,
oftmals durch Fernbleiben
vom Arbeitsplatz, gemieden.

Q&A – SIE HABEN FRAGEN?

Dann mailen Sie unserer
Digitalisierungsexpertin
Klara Santer
(santer@lbb-bayern.de).

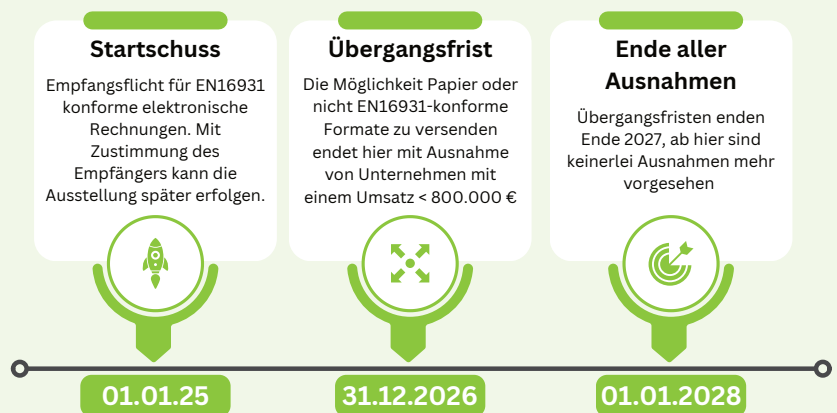


NEWS

Die E-Rechnung im Wachstumschancengesetz:

Schrittweise verpflichtende Einführung im B2B-Bereich ab 1. Januar 2025

Am 22. März 2024 wurde das Wachstumschancengesetz vom Bundesrat angenommen. Hier finden sich auch Digitalisierungsthemen wieder, unter anderem die Einführung der Empfangspflicht für E-Rechnungen im B2B-Bereich ab 1. Januar 2025 zwischen im Inland ansässigen Unternehmen. Bei E-Rechnungen handelt es sich nicht um Dateien im PDF oder einem anderen beliebigen digitalen Format, sondern um einen Datensatz nach bestimmten Vorgaben laut DIN EN 16931. Die derzeit gängigen Formate „XRechnung“ sowie „ZUGFeRD“ erfüllen diese normativen Anforderungen. Jetzt gilt:



Da gängige ERP-Systeme, Buchhaltungssoftwares und weitere zahlreiche IT-Dienstleister Lösungen anbieten, ist die Umstellung von einer bereits datensatzbasierten Arbeitsweise auf die E-Rechnung ohne Probleme möglich. Etwas mehr Zeit sollten Sie einplanen und investieren, falls Sie Ihre Rechnungen noch per Word oder Excel erstellen. Auf lange Sicht sollte diese Digitalisierungsinitiative Ihre Buchhaltung und Steuererklärung wesentlich vereinfachen, sodass sich der Aufwand bezahlt machen wird! Positive Erfahrungen hierzu gibt es bereits in einigen europäischen Ländern.

Sie schreiben Ihre Rechnungen noch mit Word oder Excel?

Die Empfehlung Ihrer Digitalisierungsreferentin: Planen Sie einen direkten Umstieg auf die E-Rechnung, auch für Privatkunden und Beträge unter 250 Euro mit einer für Sie individuell geeigneten Software und nutzen Sie das ZUGFeRD-Format! Damit vermeiden Sie das Aufrechterhalten von Parallelsystemen.

Was ändert sich für die Rechnungsstellung an Privatkunden?

Hier ändert sich mit dem Wachstumschancengesetz nichts an den Regelungen. Wenn Sie trotzdem E-Rechnungen an Privatkunden versenden möchten, sollten Sie ein Format nutzen, welches eine PDF-Visualisierung ohne zusätzliche Software möglich macht (z. B. ZUGFeRD).



Melden Sie sich an! DigiDeepDive, 3. Juli um 11.00 Uhr

Alles, was Sie zur E-Rechnung wissen müssen
mit Guido Badjura von DATEV

Verfasst in Zusammenarbeit mit
Betriebswirt Alexander Spickenreuther (Abteilung Betriebswirtschaft und Steuern) und
Rechtsanwalt Colin Lorber (Abteilung Bau- und Vertragsrecht)



VERANSTALTUNGEN

Unsere vergangenen und zukünftigen Veranstaltungen des Bereichs Digitalisierung sind hier für Sie zusammengestellt sichtbar, sodass Sie sich für kommende Events anmelden und zu vergangenen die Aufzeichnungen ansehen können.

VERGANGENE VERANSTALTUNGEN

Digitalisierungs-Cappuccino

■ Comstruct ■ Offpaper ■ Baumaster ■ 123erfasst ■ Fieldwire

ZUKÜNFTIGE VERANSTALTUNGEN

DigiTool

■ BauGPT ■ geoCapture ■ Tabya!
■ Luccid ■ Dalux ■ CATHAGO

DigiDeepDive

- **3. Juli 2024**, 11:00 Uhr
Alles, was Sie zur E-Rechnung wissen müssen (DATEV)
- **8. Juli 2024**, 16:00 Uhr
Technologien und Hardware in der Geräteverwaltung

DigiToolBox

■ **22. Juli**, 15:00 Uhr
Geräteverwaltung

Get-Together Digitalisierung:

■ **18. Juni**, 16:30 Uhr
■ **30. Juli**, 16:30 Uhr

Anmeldung



Das neue Digitalisierungsangebot

Digitalisierungs-Cappuccino wird zu



DigiTool



und wird für Sie zukünftig zu verschiedenen Tageszeiten stattfinden!

Zusätzlich dürfen Sie sich auf folgende neue Veranstaltungen freuen:

DigiToolBox



Hier werden verschiedene digitale Tools verglichen sowie Vor- und Nachteile diskutiert.

DigiDeepDive



Hier wird ein digitales Thema vorgestellt und grundlegend erklärt.

Mit unserem Newsletter immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

Gleiche Eignungsanforderungen für präqualifizierte und nicht präqualifizierte Bieter

Die inhaltlichen Anforderungen an die Eignung und die zu erbringenden Nachweise müssen für jeden Bieter grundsätzlich gleich sein, unabhängig von einer vorliegenden Präqualifikation. Weil immer noch viele öffentliche Auftraggeber die Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis ausreichen lassen, muss der präqualifizierte Bieter nicht zwangsläufig erkennen, dass er zum Nachweis seiner Eignung vergleichbare Nachweise wie Bieter ohne Präqualifikation einreichen muss. Das gilt vor allem dann, wenn auf das Formblatt 124 (VHB) verlinkt wird, das aber ausdrücklich als „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ bezeichnet wird und gleichzeitig in den Wettbewerbsbedingungen ausgesagt wird, dass präqualifizierte Unternehmen den Nachweis der Eignung für die zu vergebende Leistung durch den Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis führen.

Der Fall

Die Vergabestelle schreibt Bauleistungen im offenen Verfahren aus. Hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Eignung wird auf das Formblatt 124 des VHB Bayern „Eigenerklärung zur Eignung für nicht präqualifizierte Unternehmen“ (vom Bieter/Mitglied der Bietergemeinschaft sowie zugehörigen Nachunternehmen auszufüllen, soweit diese nicht präqualifiziert sind) verlinkt.

In den Teilnahmebedingungen ist zudem ausgeführt, dass präqualifizierte Unternehmen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in das Präqualifikationsverzeichnis, gegebenenfalls ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise, führen.

Die Vergabestelle will den Zuschlag auf das preislich günstigste Angebot von Bieter A erteilen. Konkurrent B ist der Auffassung, Bieter A sei nicht geeignet, da er Aufträge in diesem Umfang noch nicht ausgeführt habe.

Die Vergabestelle habe sich bei der Eignungsprüfung ausschließlich auf die nicht ausreichenden PQ-Eintragungen verlassen. Nachdem die Vergabestelle der Rüge nicht abhilft, stellt B einen Nachprüfungsantrag. Nach Hinweis durch die Vergabekammer in der mündlichen Verhandlung setzt die Vergabestelle das Verfahren in den Stand vor der Bekanntmachung zurück.

Die Entscheidung

Die Vergabekammer Südbayern hat in ihrem Beschluss vom 27. Februar 2024 (Az.: 3194.Z3-3_01-23-61) die Wirksamkeit der Rückversetzung bestätigt. Sie führt zunächst aus, dass die Zurückversetzung eine teilweise Aufhebung des Vergabeverfahrens darstellt. Da ein öffentlicher Auftraggeber grundsätzlich nicht verpflichtet werden kann, einen Auftrag auf Grundlage einer fehlerhaften Ausschreibung zu erteilen, ist für eine wirksame Rückversetzung lediglich ein sachlicher Grund erforderlich. Dieser lag hier vor, da unklar war, ob und welche Nachweise präqualifizierte Bieter einreichen haben. Darüber hinaus stellt die Vergabekammer klar, dass die inhaltlichen Anforderungen an Eignung für jeden Bieter gleich sein müssen und zwar unabhängig davon, ob er präqualifiziert ist oder nicht. Ein präqualifizierter Bieter ist nur insoweit privilegiert, als er von der Beibringung der geforderten Eignungsnachweise entlastet und die inhaltliche Richtigkeit der hinterlegten Nachweise vermutet wird.

In der vergaberechtlichen Praxis haben öffentliche Auftraggeber jedoch bei präqualifizierten Bietern häufig den Nachweis ihrer Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis als ausreichenden Eignungsnachweis genügen lassen.

Angesichts dieser auch heute noch anzutreffenden Praxis muss ein präqualifizier-

ter Bieter daher nicht zwingend erkennen, dass er zum Nachweis seiner Eignung vergleichbare Nachweise wie ein nicht präqualifizierter Bieter einreichen muss.

Das gilt insbesondere dann, wenn – wie hier – in der Auftragsbekanntmachung auf die Eignungsanforderung für nicht präqualifizierte Bieter verlinkt wird, in den Bewerbungsbedingungen für präqualifizierte Unternehmen auf die Eintragung ins Präqualifikationsverzeichnis verwiesen wird und keine auftragsspezifischen Einzelnachweise gefordert werden.

Dass Bieter auch heute noch meinen, ihre Eintragung in das Präqualifikationsverzeichnis genüge als Nachweis ihrer Eignung, zeigt sich auch daran, dass A, wie sich im Nachhinein gezeigt hat, davon abgesehen hat, vor Angebotsabgabe die im Präqualifikationsverzeichnis hinterlegten Referenzen im Hinblick auf den streitgegenständlichen Auftrag zu ergänzen, obwohl ihm das möglich gewesen wäre.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Urteil des Bundesgerichtshofs

Vertragsstrafe in Höhe von 5 Prozent der Auftragssumme ist unwirksam

Eine vom Auftraggeber in einem Einheitspreisvertrag verwendete Vertragsstrafenklausel, welche als Obergrenze der Vertragsstrafe 5 Prozent der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme vorsieht, ist als AGB unwirksam.

Der Fall

Der Auftraggeber (AG) beauftragt den Auftragnehmer (AN) mittels Einheitspreisvertrag im Jahr 2016 mit der Erschließung von Hausanschlüssen mit Glasfaserkabeln bis Ende November 2017. Die Angebotssumme beläuft sich auf 5.680.275,54 Euro netto.

Die AGB des AG enthalten folgende Vertragsstrafenregelung:

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung (...) der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen: (...) 0,2 v. H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer (...).

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der im Auftragschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

Der AN vollendet die Arbeiten erst circa acht Monate nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin. Der AG zahlt den Werklohn mit Ausnahme eines Betrags in Höhe von 284.013,78 Euro, den er als Vertragsstrafe geltend macht.

Der AN klagt auf Zahlung des einbehaltenen Betrags, weil er die Vertragsstrafenregelung für unwirksam hält.

Die Entscheidung

Der Bundesgerichtshof (BGH) gibt dem AN mit seinem Urteil vom 15. Februar 2024 (Az.: VII ZR 42/22) Recht. Aufgrund des Verstoßes gegen § 307 Abs. 1 BGB bewertet er die Vertragsstrafenklausel als unwirksam.

Der AG war daher nicht berechtigt, die Vertragsstrafe einzubehalten. Der BGH stellt klar, dass eine in den AGB des AG vereinbarte Vertragsstrafe eine Gesamthöhe von 5 Prozent der Abrechnungssumme nicht überschreiten darf. Eine Vertragsstrafe von mehr als 5 Prozent der Abrechnungssumme steht nicht mehr in einem angemessenen wirtschaftlichen Ver-

hältnis zum Werklohn, da der AG durch den Verlust von über 5 Prozent der Vergütungssumme oftmals nicht nur seinen Gewinn verliert, sondern einen spürbaren Verlust erleidet.

Bei einer Klausel, die bei einem Einheitspreisvertrag eine Vertragsstrafe von bis zu 5 Prozent der ursprünglich vereinbarten Netto-Auftragssumme vorsieht, kann die Vertragsstrafe die Grenze von 5 Prozent der Abrechnungssumme überschreiten, zum Beispiel im Fall einer Verringerung der tatsächlich ausgeführten Mengen.

Bereits diese Möglichkeit führt zu einer Unwirksamkeit der Vertragsstrafenklausel.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© Bundesgerichtshof, Stephan Baumann

Das Wachstumschancengesetz Wesentliche Inhalte

Neben der degressiven Abschreibung für den Wohnungsbau (siehe BLICKPUNKT BAU 2/2024, Seite 4) und den neuen Regelungen für die E-Rechnung ((siehe Seite 9 in diesem Heft), enthält das lang diskutierte und nun endlich verabschiedete Wachstumschancengesetz zahlreiche Änderungen und Erleichterungen. Die wesentlichsten haben wir in diesem Artikel zusammengestellt.

1. Degressive Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Neben der degressiven Abschreibung für den Wohnungsbau wurde auch für sonstige bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens (wie zum Beispiel Maschinen oder Fahrzeuge) die degressive Abschreibungsmöglichkeit, leider nur für einen sehr kurzen Zeitraum, wiedereingeführt.

Die degressive Abschreibung kann statt der linearen Abschreibung für Investitionen im Zeitfenster zwischen **1. April und 31. Dezember 2024** gewährt werden. Sie beträgt das Zweifache des linearen Abschreibungssatzes, maximal 20 Prozent der Anschaffungskosten beziehungsweise des Restbuchwerts.

2. Sonderabschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter

Durch das Wachstumschancengesetz wird die **Sonderabschreibung für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens** 2024 deutlich attraktiver gestaltet. Die Sonderabschreibung beträgt nun 40 Prozent der Anschaffungskosten. Diese Neuregelung greift unter zwei Voraussetzungen für Investitionen ab dem 1. Januar 2024:

Zum einen darf der Gewinn des Vorjahres nicht über 200.000 Euro gelegen haben. Zum anderen muss der gekaufte Gegenstand im Jahr des Kaufs und im Folgejahr nachweislich zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt werden. Die neue 40-prozentige Sonderabschreibung kann zusätzlich zur linearen oder degressiven Abschreibung geltend gemacht werden. Abziehbar ist immer der volle

Jahresbetrag, selbst wenn die Investition im Laufe des Jahres stattfindet.

3. Förderung eines Elektro-Firmenwagens

Kauft oder least ein Handwerksbetrieb als Dienstfahrzeug einen reinen Elektro-Firmenwagen, muss bei der Ermittlung des zu versteuernden **Privatanteils** nach der 1-Prozent-Regelung nur ein Viertel des inländischen Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung berücksichtigt werden.

Gleiches gilt bei Führung eines Fahrtenbuchs: Hier müssen die Abschreibungsbeiträge beziehungsweise **Leasingraten** nur zu einem Viertel in die Gesamtkosten zur Berechnung des Privatanteils einbezogen werden.

Das gilt bei Kauf oder Leasing eines neuen E-Firmenwagens ab 1. Januar 2024 aber nur, wenn der Bruttolistenpreis nicht mehr als 70.000 Euro beträgt (bisher 60.000 Euro).

4. Anhebung der Geschenkgrenze

Bei Geschenken an Kunden, Geschäftspartner oder an deren Mitarbeiter kann nun ein **Betriebsausgabenabzug** und damit eine **Vorsteuererstattung** vorgenommen werden, wenn der Wert des Präsents je Empfänger und Jahr netto nicht mehr als **50 Euro** (bisher 35 Euro) beträgt.

Eine Sonderregelung bleibt bestehen: Kann ein Geschenk vom Empfänger nur beruflich genutzt werden, sind auch teurere Geschenke steuerlich abziehbar.

5. Pauschbetrag für Berufskraftfahrer

Berufskraftfahrer, die in ihrer Fahrerkabine übernachten, durften bisher pauschal acht Euro **Werbungskosten** je Übernachtung als Werbungskosten beantragen. Im Wachstumschancengesetz wurde diese Pauschale nun auf neun Euro pro Übernachtung erhöht. Pauschal bedeutet, dass die Höhe der Übernachtungskosten nicht einzeln nachgewiesen werden.

6. Erweiterter Verlustvortrag ab 2024

Ein **Verlustvortrag** ist bis zu einem Sockelbetrag von einer Million Euro/zwei Millionen Euro (Ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler) in unbegrenzter Höhe zulässig.

Für den Betrag, der den Sockelbetrag überschreitet, war der Verlustvortrag bis Ende 2023 auf 60 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres begrenzt.

Für die Steuerjahre 2024 bis 2027 wird der Verlustvortrag auf 70 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Verlustvortragsjahres erhöht.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Anhebung der Schwellenwerte für Betriebsgrößenklassen

Im April 2024 wurden die Schwellenwerte für die einzelnen Betriebsgrößenklassen im Handelsgesetzbuch angehoben. Die Anhebung der Schwellenwerte wird für die begünstigten, vielfach kleinen Unternehmen mit einer Neueinstufung in eine niedrigere Größenklasse und damit einer Reduzierung von Berichtspflichten einhergehen.

Der Gesetzesbegründung zufolge werden rund 52.000 Unternehmen (Kapitalgesellschaften, haftungsbeschränkte

Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften) profitieren.

Konkret ergeben sich folgende Änderungen im Handelsgesetzbuch:

Kleine Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. **7.500.000 Euro Bilanzsumme** (vorher 6.000.000).
2. **15.000.000 Euro Umsatzerlöse** (vorher 12.000.000) in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer.

Mittelgroße Kapitalgesellschaften sind solche, die mindestens zwei der drei in Absatz 1 bezeichneten Merkmale überschreiten und jeweils mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

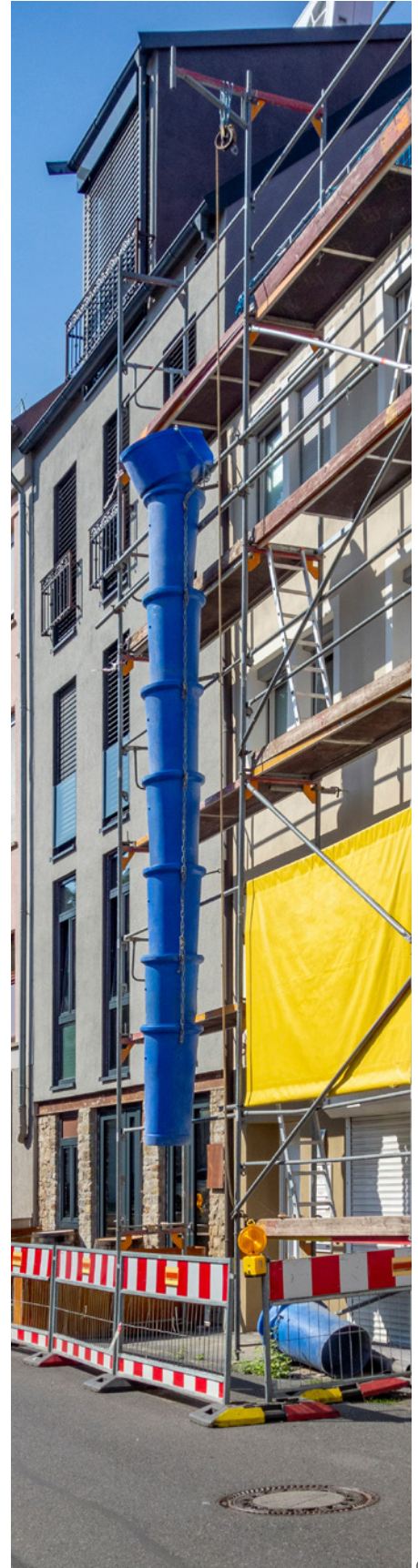
1. **25.000.000 Euro Bilanzsumme** (vorher 20.000.000).
2. **50.000.000 Euro Umsatzerlöse** (vorher 40.000.000) in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt zweihundertfünfzig Arbeitnehmer.

Kleinstkapitalgesellschaften sind kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale nicht überschreiten:

1. **450.000 Euro Bilanzsumme** (vorher 350.000).
2. **900.000 Euro Umsatzerlöse** (vorher 700.000) in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag.
3. Im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer.

Es besteht die Möglichkeit zur freiwilligen rückwirkenden Anwendung der neuen Schwellenwerte bereits auf Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Aus unserer Arbeit

Wirkung der degressiven AfA beim Kauf

Frage

Ich habe ein größeres Bauprojekt mit mehreren Wohnungen, das ich über eine Bank vorfinanzieren lassen muss und das 2026 fertig gestellt werden wird.

Nun habe ich gehört, dass der Käufer einer Wohnung diese im Jahr der Fertigstellung kaufen müsse, um die wieder eingeführte degressive Abschreibungsmöglichkeit nutzen zu können.

Wenn das so wäre, könnte ich mein Projekt nicht durchführen, da bisher bereits vor Baubeginn bis zur Hälfte der projektierten Wohnungen verkauft werden mussten, damit die Hausbank die notwendige Finanzierung übernimmt.

Erst danach konnte mit dem Bau begonnen werden, der in der Regel deutlich länger als ein Jahr dauert. Es würde aber kein Bauherr eine Wohnung vor Baube-

ginn kaufen, da er ja dann die degressive AfA nicht nutzen könnte.

Ist die Regelung wirklich so?

Unsere Antwort

Grundsätzlich ist es so, dass der Kaufvertrag beim Notar im Begünstigungszeitraum abgeschlossen sein muss, um die degressive AfA nutzen zu können.

Außerdem muss der Käufer das Gebäude/Wohnung zudem bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung anschaffen. Das Gebäude ist fertiggestellt, wenn es entsprechend seiner Zweckbestimmung genutzt werden kann (also entweder komplett fertig ist oder nur noch unwesentliche Restarbeiten ausstehen).

Der Zeitpunkt der Anschaffung des Gebäudes ist der Zeitpunkt der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.

Das ist regelmäßig der Fall, wenn Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten auf den Erwerber übergehen – in der Praxis also durch eine Übergabe, Schlüsselübergabe, Abnahme etc.

Damit der Käufer also die degressive AfA geltend machen kann, müssen Fertigstellung und Anschaffung in ein und demselben Kalenderjahr liegen und der Kaufvertrag muss im Begünstigungszeitraum notariell abgeschlossen sein.

Letztendlich kann also das angefragte Finanzierungsmodell weiterhin so umgesetzt werden, wenn die geschilderten Voraussetzungen eingehalten werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Cannabislegalisierung Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis

Das Cannabis-Gesetz ist am 1. April 2024 in Kraft getreten. Seitdem können Erwachsene in Deutschland unter bestimmten Voraussetzungen legal Cannabis konsumieren.

Das Gesetz sieht eine Teillegalisierung von Cannabis vor und erlaubt volljährigen Personen den Besitz von bis zu 25 Gramm, in den eigenen vier Wänden von bis zu 50 Gramm Cannabis. Auch der Anbau von drei Cannabispflanzen in der eigenen Wohnung wird legal, wobei das dabei geerntete Cannabis nur für den Eigenverbrauch bestimmt ist und nicht weitergegeben werden darf. Ebenfalls verboten bleiben der An- und Verkauf von Cannabis. Wer jedoch nicht selbst Pflanzen anbauen möchte, kann dies in Anbauvereinigungen tun. Diese sind als eingetragene nichtwirtschaftliche Vereine oder Genossenschaften organisiert und dürfen nicht mehr als 500 Mitglieder haben. Minderjährigen ist die Mitgliedschaft untersagt. Volljährige dürfen nur in einer einzigen Anbauvereinigung Mitglied sein und müssen aktiv am Anbau mitwirken. Eine passive Mitgliedschaft, die einzig auf den Erwerb von Cannabis gerichtet ist, sieht das Gesetz nicht vor.

Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis

Der Cannabiskonsum wird an und im Umkreis von bestimmten Orten (zum Beispiel in Gegenwart minderjähriger Personen, an Schulen, an Fußgängerzonen etc.) als Ordnungswidrigkeit geahndet. Der Konsum am Arbeitsplatz ist – sofern es sich nicht um einen der im Gesetz genannten Orte handelt – nicht nach dem Cannabis-Gesetz verboten.

Betriebliches Cannabisverbot

Grundsätzlich darf der Arbeitgeber den Cannabiskonsum im Betrieb untersagen. Da ein Verbot des Cannabiskonsums das Ordnungsverhalten im Betrieb betrifft, hat ein bestehender Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 1

BetrVG. Verstößen Beschäftigte gegen dieses Verbot, riskieren sie eine Abmahnung oder Kündigung. Erscheint ein Arbeitnehmer unter Cannabiseinfluss zur Arbeit, kann dies auch ohne betriebliches Cannabisverbot eine Abmahnung oder Kündigung rechtfertigen.

Arbeitsschutz und betriebliche Suchtprävention

Auch ohne ausdrückliches Cannabisverbot dürfen Beschäftigte nicht unter Drogeneinfluss arbeiten. Nach § 15 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 ist es Beschäftigten untersagt, sich durch Alkohol, Drogen oder andere berauschende Mittel in einen Zustand zu versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Arbeitgeber dürfen Beschäftigte, die erkennbar unter Cannabiseinfluss stehen, gemäß § 7 Abs. 2 DGUV Vorschrift 1 nicht arbeiten lassen.

Drogentests

Drogentests dürfen ohne Einwilligung der Arbeitnehmer nicht durchgeführt werden. Auch mit Einwilligung des Arbeitnehmers

dürfen Drogentests im Rahmen von Einstellungsuntersuchungen nur vorgenommen werden, wenn der Arbeitgeber hieran ein berechtigtes Interesse hat. Ein solches kann dem Arbeitgeber bei gefahrgeneigten Tätigkeiten (beispielsweise Arbeit an Maschinen) grundsätzlich zugesprochen werden. Allerdings lässt sich aus einem Drogentest kein unmittelbarer Rückschluss auf ein missbräuchliches Konsumverhalten ziehen.

Handlungsempfehlung

Im Ergebnis ist der Cannabiskonsum arbeitsrechtlich nicht anders zu bewerten als der Konsum von Alkohol. Bereits bestehende Betriebsvereinbarungen mit dem Betriebsrat oder betriebliche Verbote zum Alkoholverbot sollten hinsichtlich des Cannabiskonsums gegebenenfalls aktualisiert und ergänzt werden.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

Förderkompass für das Jahr 2024

Das Bundesamt für Wirtschaft veröffentlicht mit seinem Leitfaden 2024 einen Fördermittelüberblick, in dem auch einige für das Baugewerbe interessante Förderprogramme enthalten sind.

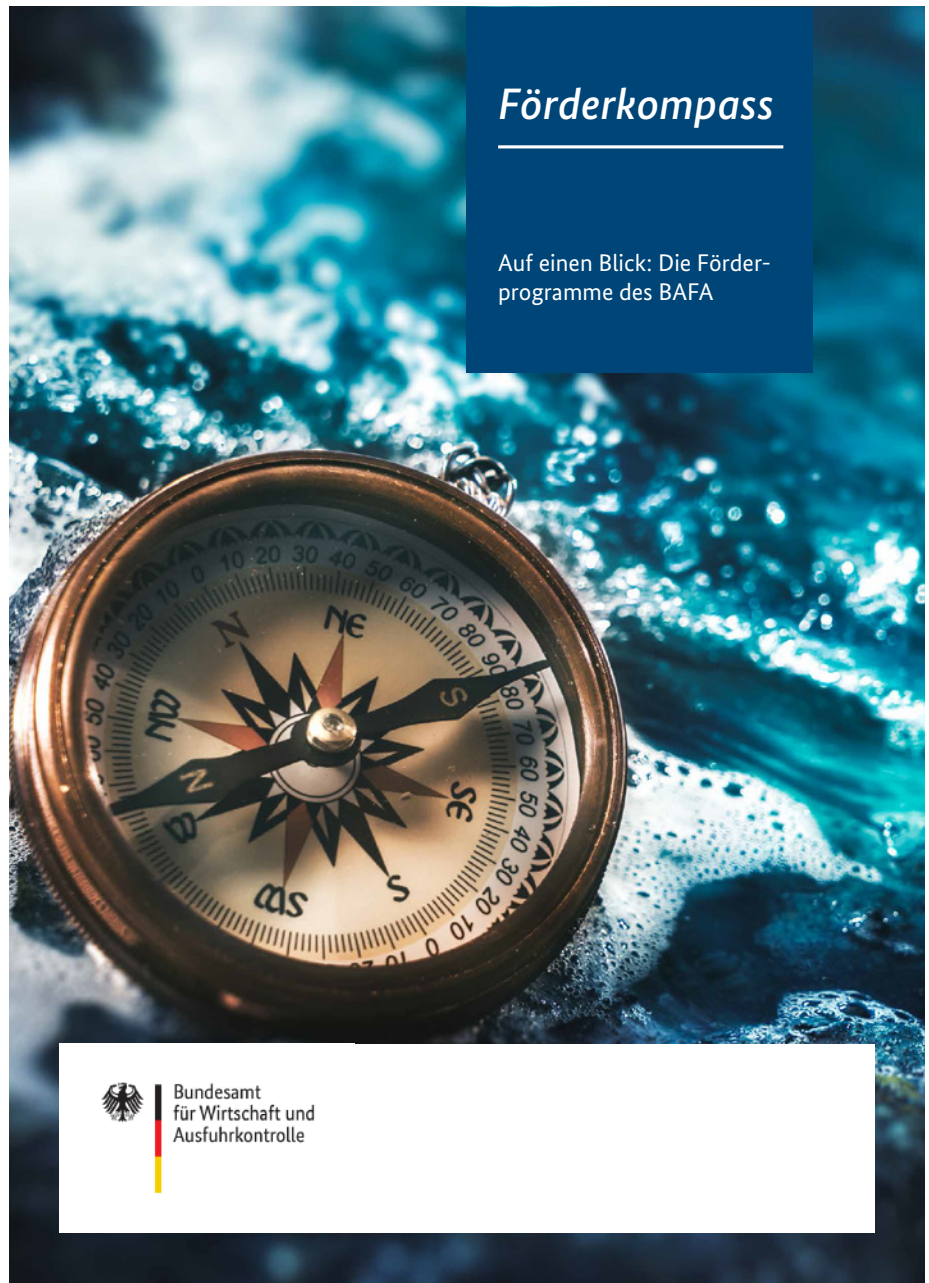
Der Förderkompass 2024 enthält detaillierte Informationen zu den Programmen sowie klare Leitlinien für die Antragstellung. Gefördert werden Unternehmen, Privatpersonen und Gemeinden.

Besonders interessant für Bauunternehmen sind Programme aus den Bereichen Energie und Wirtschaftsförderung zur Förderung von

- Energieeffizienz (Energie)
- erneuerbaren Energien (Energie)
- Energieberatung (Energie)
- Markterschließungsprogrammen (Wirtschaft)
- Messen (Wirtschaft)
- Zuschuss für Wagniskapital (Wirtschaft)
- Berufsbildung (Wirtschaft)
- Willkommenslotsen (Wirtschaft)
- Beratung (Wirtschaft)
- usw.

! Den Förderkompass der BAFA können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3279 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Geräteverrechnungssatz einfach berechnen

Geräteverrechnungssätze werden zur Kalkulation von Großgeräten benötigt oder um die Gerätebeistellung zwischen ARGE-Partnern abzurechnen. Um die Abrechnung zu vereinfachen, wurde ein Berechnungsschema erarbeitet.

In der Regel werden die Gerätekosten kalkulatorisch über den Gemeinkostenzuschlag abgedeckt. Dieser enthält unter anderem die notwendigen Abschreibungen, Reparaturkosten etc.

Für große Maschinen, teure Spezialgeräte oder LKW werden dagegen oft Verrechnungssätze ermittelt, die für den Einsatz des Gerätes auf der Baustelle gelten. Wichtig ist, dass es dabei nicht zu einer Doppelabrechnung derselben Gerätekosten – über den AGK-Zuschlag und über den Geräteverrechnungssatz – kommt.

Der Geräteverrechnungssatz wird durch folgende Parameter bestimmt:

Die in der Baugeräteliste (BGL 2020) angegebenen Nutzungsjahre beschreiben die Zeitspanne, in der das Gerät erfahrungsgemäß wirtschaftlich und mit technischem Erfolg einsetzbar ist. Die Zahl der Nutzungsjahre orientiert sich in der BGL an der Nutzungsdauer gemäß den amtlichen steuerlichen AfA-Tabellen.

Aus langer baubetrieblicher Erfahrung weicht die BGL bei einigen Geräten in der Angabe von Vorhaltemonaten von der steuerlich bestimmten Nutzungsdauer ab. Die Vorhaltemonate sind in der Baupraxis ermittelte Erfahrungswerte für erzielte wirtschaftliche Gesamteinsatzdauern. Sie werden in der BGL 2020 nach Monaten in Von-Bis-Werten angegeben.

Bei der Berechnung der monatlichen Abschreibung und Verzinsung wird in der BGL von einem mittleren Neuwert, linearer Abschreibung und einfacher Zinsrechnung mit einem kalkulatorischen Zinssatz ausgegangen.

Die BGL gibt darüber hinaus die Reparaturkosten im Durchschnitt über die gesamte Nutzungsdauer an, und zwar sowohl in Prozent des mittleren Neuwertes als auch in realen Euro-Beträgen, jeweils bezogen auf die Vorhaltemonate. Wartung und Pflege inkl. Ersatz von Verschleißteilen sind in den Reparaturkosten

nicht enthalten. Diese Aufgaben obliegen dem Bedienungspersonal.

Die BGL 2020 geht von einer Preisbasis 2020 = 100 aus. Das heißt, sie gibt an, zu welchen Kosten das Gerät im Jahr 2020 hätte angeschafft werden können (mittlerer Neuwert ohne Umsatzsteuer). Bei der Bestimmung der Verrechnungssätze für Baumaschinen muss die Entwicklung der Baumaschinenpreise berücksichtigt werden, um einen aktuellen Wert für die Anschaffungskosten zu bestimmen.

Der resultierende Geräteverrechnungssatz muss mit der Vorhaltezeit multipliziert werden, um die erforderliche Vergütung für die Vorhaltung des Gerätes zu bestimmen. Dabei ist die Vorhaltezeit diejenige Zeitspanne, in der ein Gerät einer Baustelle zur Verfügung steht und in der es anderweitig nicht eingesetzt werden

kann. Die Vorhaltezeit umfasst die Zeiten für An- und Abtransport, für den Auf- und Abbau, die Einsatzzeiten, Stillliegezeiten, Zeiten für Wartung und Pflege sowie Reparaturen, soweit diese auf der Baustelle durchgeführt werden.

! Das verwendete Berechnungsschema „Geräteverrechnungssatz“ – am Beispiel der Ermittlung des Stundenverrechnungssatzes für einen Schnellmontagekran – können Sie auf www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 3280 abrufen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

73. Deutsche Meisterschaft im Bauhandwerk Wettbewerbe im November 2024

Bereits seit letztem Jahr werden die Leistungswettbewerbe des Deutschen Handwerks unter dem neuen werbewirksamen Slogan „Deutsche Meisterschaft – German Craft Skills“ veranstaltet. Die Wettbewerbe werden vom 10. bis 11. November in Bühl und Rostrup stattfinden.

Die 73. Deutsche Meisterschaft – German Craft Skills – im Bauhandwerk findet von 10. bis 11. November 2024 im KOMZET BAU Bühl, Siemensstraße 4, 77815 Bühl statt.

Folgende Wettbewerbe sind vorgesehen:

- **Beton- und Stahlbetonbauer,**
- **Estrichleger,**
- **Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,**
- **Maurer,**
- **Straßenbauer,**
- **Stuckateure,**
- **Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer** (zweitägige Wettbewerbe am 10. und 11. November 2024 – Sonntag und Montag) sowie

■ **Zimmerer** (dreitägig vom 9. bis 11. November 2024).

Der Wettbewerb für den Beruf **Brunnenbauer** findet am Montag, den 11. November 2024 im Bau-ABC Rostrup, Virchowstraße 5, 26160 Bad Zwischenahn statt.

! Wir bitten unsere Mitglieder, in ihren Innungen und Betrieben auch in diesem Jahr wieder verstärkt für die Deutsche Meisterschaft zu werben. Der ZDH stellt dafür Plakate und Flyer zur Verfügung. Diese können Sie unter dem Link im QR-Code direkt bestellen.



Die Landeswettbewerbe bieten Ihnen unter eine gute Gelegenheit, regional auf die Ausbildungsmöglichkeiten in den jeweiligen Berufen hinzuweisen, die Ausbildungsleistungen des Bauhandwerks gezielt zu präsentieren und damit insgesamt einen Beitrag zur Verbesserung des Images der Bauberufe zu leisten.

Die Festveranstaltung zum Abschluss der Deutschen Meisterschaft im Handwerk, zu der alle 1. Bundessieger eingeladen werden, findet am Samstag, den 7. Dezember 2024 in Berlin statt.

Diese Abschlussfeier wird vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) ausgerichtet. Die deutschen Meister im Baugewerbe haben die Möglichkeit, an den EuroSkills 2025 in Dänemark teilzunehmen.

! In diesem Jahr werden die **Landesleistungswettbewerbe** von der Handwerkskammer Mittelfranken organisiert.

Die genauen Termine und Veranstaltungsorte werden in der nächsten BLICKPUNKT BAU-Ausgabe veröffentlicht.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



© ZDB/Petra Reidel

Die letztjährige Siegerin und Sieger der 72. Deutschen Meisterschaften im Bauhandwerk.

Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz

Bewertung unseres Ausschusses für Berufsbildung und Fachkräftesicherung

Die Bundesregierung hat am 31. Januar 2024 den Entwurf des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVA DiG) vorgelegt. Der Gesetzentwurf hat in unseren Innungen zahlreiche Diskussionen ausgelöst. Aus diesem Anlass hat sich unser Ausschuss für Berufsbildung und Fachkräftesicherung mit dem Thema beschäftigt.

Hintergrund des Gesetzentwurfs ist die zunehmende Einwanderung nicht qualifizierter Menschen in den Arbeitsmarkt und das seit vielen Jahren bestehende Problem, dass auch viele der in Deutschland aufgewachsenen Personen über keinen Berufsabschluss verfügen.

Berufliche Kompetenzen dieser Personen sollen durch das Validierungsverfahren sichtbar gemacht werden. Dazu soll ein Rechtsanspruch auf Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit eingeführt werden. Am Ende dieses Feststellungsverfahrens steht entweder ein Zeugnis über volle Vergleichbarkeit oder ein Bescheid bei überwiegender Vergleichbarkeit oder ein Ablehnungsbescheid bei nicht überwiegender Vergleichbarkeit zu einem Ausbildungsberuf.

Die Zulassung zu diesem Verfahren erhält, wer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, einen Nachweis der Berufstätigkeit erbringen kann und glaubhaft macht, dass er die berufliche Handlungsfähigkeit in einem Ausbildungsberuf erlangt hat.

Dem Gesetzentwurf ist ein mehrjähriges Pilotprojekt vorangegangen, an dem sich auch die HWK München und Oberbayern beteiligt hat. Dabei wurden auch beispielhaft einige Validierungsverfahren in der Bauinnung München durchgeführt. Voraussetzung für die Projektteilnahme war jedoch eine Altersgrenze von mindestens 25 Jahren. Diese Altersgrenze ist in den vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht übernommen worden.

Gesetzentwurf im Ausschuss abgelehnt!

Nach eingehender Beratung hat der Ausschuss für Berufsbildung und Fachkräftesicherung den Gesetzentwurf abgelehnt. Ein Mehrwert für die Mitgliedsbetriebe und die Beschäftigten des Baugewerbes

durch ein Validierungsverfahren wird nicht gesehen. Das gewünschte Ziel, erwachsenen Beschäftigten ohne formalen Berufsausbildungsabschluss anschlussfähige berufliche Handlungsfähigkeit zu attestieren, wird bereits durch die Externenprüfung sichergestellt.

Im Baugewerbe existieren darüber hinaus auch brancheneigene Wege der Aufstiegsfortbildung, die für die Beschäftigten und Unternehmer attraktiver sind. Es bleibt völlig unklar, welchen Nutzen eine attestierte teilweise Vergleichbarkeit auf dem baugewerblichen Arbeitsmarkt haben soll.

Dagegen werden zahlreiche Risiken gesehen, insbesondere wird befürchtet, dass die duale Berufsausbildung durch ein Validierungsverfahren entwertet wird. Für junge Menschen werden Fehlanreize gesetzt, da sie durch einen Verzicht auf eine berufliche Ausbildung höhere Vergütungen erzielen können. Aus betrieblicher Sicht kann es zukünftig attraktiver sein, firmeninterne „Berufsanlernkurse“ statt breit angelegter Berufsausbildung anzubieten.

Es ist zu befürchten, dass die Ausbildungszahlen sinken werden und dadurch die überbetrieblichen Ausbildungszentren der Bauwirtschaft unter wirtschaftlichen Druck geraten und die baugewerbliche Ausbildung an immer weniger Berufsschulstandorten angeboten wird.

Insgesamt ist zu befürchten, dass damit langfristig ein Verlust an beruflicher Kompetenz der im Baugewerbe Beschäftigten einhergeht.

Durch den Verzicht auf eine Altersgrenze ist der Gesetzentwurf zudem unvollständig, fehlerhaft und nicht kompatibel mit dem dualen Berufsausbildungssystem.

Wie geht es weiter?

Unser Verband hat seine Bewertung des Gesetzentwurfs über den Bayerischen Handwerkstag in die politische Diskussion auf Landes- und Bundesebene eingebracht. Es ist jedoch auszugehen, dass zahlreiche Branchen und auch einzelne Verbände der Bauwirtschaft den Gesetzentwurf als eine Chance zur Fachkräftesicherung positiv bewerten, sodass wir davon ausgehen, dass der Gesetzentwurf nicht verhindert werden kann.

In diesem Fall sollen jedoch mindestens Nachbesserungen durchgesetzt werden. Insbesondere soll verhindert werden, dass für junge Menschen Fehlanreize geschaffen werden.

Dafür ist entweder eine Altersgrenze, die jedoch aufgrund einer möglichen Altersdiskriminierung juristisch bedenklich ist, oder eine verlängerte Praxiszeit eingebracht werden. Aller Voraussicht nach wird der Freistaat Bayern in dieser Angelegenheit den Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag anrufen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Rekrutierung von Auszubildenden aus dem Ausland

Wichtige Hinweise für Ausbildungsbetriebe

Die Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften bei der Regierung von Mittelfranken hat uns informiert, dass die Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung eines beschleunigten Fachkräfteverfahrens mindestens drei Monate dauert.

Für den Ausbildungsstart im Sommer 2024 wird mit zahlreichen Anträgen bei der Zentralen Stelle für die Einwanderung von Fachkräften gerechnet. Sie bittet die Ausbildungsbetriebe, diese Anträge mindestens drei Monate vor dem geplanten Ausbildungsbeginn einzureichen. Falls der Antrag nicht mehr zum üblichen Ausbildungsbeginn, beispielsweise zum 1. September gestellt wird, benötigt die Behörde zusätzlich eine formlose Bestätigung, dass die Ausbildung in dem Betrieb auch zu einem späteren Zeitpunkt als geplant begonnen werden kann.

Die Einreichung vollständiger Anträge erleichtert die Bearbeitung sehr und kann

den Bearbeitungsprozess deutlich beschleunigen.

! Wichtige Hinweise zu den für das Verfahren benötigten Dokumenten sind für baugewerbliche Auszubildende unter www.zsef.bayern.de in der Checkliste „Auszubildende – betrieblich“ enthalten:



@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Ausschuss für Berufsbildung und Fachkräftesicherung

Dietmar Roßhirt verabschiedet

Bei seiner letzten Sitzung vor den Wahlen beim Verbandstag wurde Dietmar Roßhirt nach fast 50 Jahren Ehrenamt und 28 Jahren als stellvertretender Vorsitzender und Vorsitzender im Landesausschuss für Berufsbildung und Fachkräftesicherung verabschiedet.

Dietmar Roßhirt wurde 1975 Obermeister der Bauinnung Rhön-Grabfeld und bereits 1978 Mitglied des Sozialpolitischen Ausschusses in unserem Landesverband. 1996 hat sich Dietmar Roßhirt dann auf Verbandsebene der Berufsbildung verschrieben. Die Ausbildung des Nachwuchses für unsere Branche war ihm bereits auf Innungsebene stets ein wichtiges Anliegen. Unter anderem hat er den Bau der überbetrieblichen Ausbildungsstätte in Rhön-Grabfeld gegen erhebliche Widerstände vorangetrieben. Im Berufsbildungsausschuss wurde er dann 1996 gleich als stellvertretender Vorsitzender gewählt und 2008 zum Vorsitzenden.

Dieses Amt bekleidete er bis 2014, um es dann in jüngere Hände zu legen und es bis 2024 als stellvertretender Vorsitzender zu begleiten.

Die Goldene Ehrennadel für seine Verdienste erhielt er 1990, die silberne Ehrenmedaille 1996 sowie die goldene Ehrenmedaille 2001.

Wir möchten Herrn Roßhirt für seine besonderen Verdienste für den Landesverband der Bayerischen Bauinnungen und seinen Einsatz für die Berufsbildung und Fachkräftesicherung danken und wünschen ihm für seinen Ruhestand alles Gute und vor allem Gesundheit.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Norbert Kees und Olaf Techmer verabschieden Dietmar Roßhirt nach jahrzehntelanger ehrenamtlicher Tätigkeit im Ausschuss für Berufsbildung und Fachkräftesicherung.

Neue Fassung der DIN 4108-3 erschienen

Die DIN 4108-3 „Klimabedingter Feuchteschutz – Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung“ ist mit dem Ausgabedatum 2024-03 vom DIN veröffentlicht worden. Die Norm ersetzt die Fassung 2018-10.

Diese wichtige Norm legt die Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für die Planung und Ausführung zum klimabedingten Feuchteschutz in Gebäuden fest.

Die möglichen Einwirkungen von Tauwasser aus der Raumluft unter winterlichen Bedingungen und die Einwirkungen von Schlagregen auf Baukonstruktionen sollten so begrenzt werden, dass Schäden (z. B. unzulässige Minderung des Wärmeschutzes, Schimmelbildung, Korrosion) vermieden werden.

Die Möglichkeit der raumseitigen Tauwasserbildung aus einströmender Außenluft in den Innenraum (Sommerkondensation) oder die Umkehrdiffusion bei besonnten Bauteilen findet im Einzelfall Beachtung.

Die Anforderungen und Hinweise beziehen sich auf Bauteile nach Abgabe der Rohbaufeuchte. Gegenüber der letzten Ausgabe von 2018 sind folgende Änderungen vorgenommen worden:

1. Begrenzung der Anwendung des Periodenbilanzverfahrens auf Höhenlagen bis 700 m;
2. neu: 5.3.3.3 „Bodenplatten mit raumseitiger Dämmung“;
3. Aufnahme zusätzlicher Konstruktionsbeispiele für nicht belüftete Dächer mit Deckung oder Dachabdichtung unter 5.3.4;
4. neu: 5.3.5 „Oberste Geschossdecken als Systemgrenze zwischen beheiztem und unbeheiztem Bereich“;
5. Beschreibung der Schlagregenschutzprinzipien für Außenwände in 6.3;
6. Anhang A: neue Außendampfdruckbedingungen für verschattete Dächer und solche mit heller Deckung oder heller Abdichtung;
7. Anhang D: Präzisierung einiger Textabschnitte zur besseren Verständlichkeit neu: Randbedingungen für die Bemessung erdberührter Bauteile in D.2.4 und Risikobewertung zum Schimmelpilzbefall in D.7.6.

! Die Einzelnorm kann beim Beuth-Verlag unter dem Link im QR-Code bestellt werden (Download: 181,10 Euro; Versand: 218,90 Euro).



Alternativ steht diese Norm auch im ZDB-Normenportal zum Download zur Verfügung. Mit einem Jahresbeitrag von nur 220,00 Euro für die Einzelplatzlizenz können sich ZDB-Mitglieder exklusiv über 500 aktuelle Normen des Bauwesens frei herunterladen. Weitere Informationen finden Sie unter Quicklink-Nr. 143900000.

@ Olaf Techmer | techmer@lbb-bayern.de



© stock.adobe.com

FACHGRUPPEN



HOCHBAU

Kampagne „Nachhaltiges Bauen in Bayern“ Machen Sie mit!

Unsere Verbandskampagne „Nachhaltiges Bauen in Bayern“, die innovative Bauprojekte in ganz Bayern vorstellt und bereits zwei Mal als Sonderbeilage in BLICKPUNKT BAU erschienen ist, geht in eine neue Runde. Wir rufen unsere Mitgliedsbetriebe auf, sich mit ihren Bauprojekten daran zu beteiligen.

In unserer Kampagne „Nachhaltiges Bauen in Bayern“ stehen unsere Mitgliedsbetriebe im Vordergrund. In einem Interview wird jeweils ein Bauprojekt vorgestellt, das einen besonderen Vorstoß im Sinne der Nachhaltigkeit – ökologisch wie ökonomisch oder sozial – unternimmt. Die Interviews werden für eine Sonderbeilage unseres BLICKPUNKT BAU-Magazins festgehalten und sollen die ganze Bandbreite veranschaulichen, in der unsere Unternehmerinnen und Unternehmer jetzt schon nachhaltiges Bauen in die Tat umsetzen.

Um im Rahmen dieser Kampagne möglichst vielfältige Projekte vorstellen zu können, ist Ihre Unterstützung gefragt!

Wenn Sie aktuell ein Bauprojekt umsetzen, in dem Sie beispielsweise Recyclingmaterialien einbauen, innovative Fertigungsmethoden einbeziehen, eine spannende Sanierungsmaßnahme durchführen oder an einem Sozialprojekt beteiligt sind, melden Sie sich bei unserer Ansprechpartnerin Julia Gleiss, E-Mail: gleiss@lbb-bayern.de, Telefon 089/7679-116.

@ Julia Gleiss
gleiss@lbb-bayern.de

📄 Zur Sonderbeilage
„Nachhaltigkeit“ 2021



📄 Zur Sonderbeilage
„Nachhaltigkeit“ 2022



WÄRME-, KÄLTE-, SCHALL-
UND BRANDSCHUTZISOLIERER



ESTRICH UND BELAG

Wechsel in der Geschäftsführung

Die Landesfachgruppen Estrich sowie WKS-B-Isolierer haben ab 1. Juni 2024 einen neuen Geschäftsführer.

Nach über 20 Jahren als Geschäftsführer der Landesfachgruppe Estrich sowie WKS-B-Isolierer wird Herr Rechtsanwalt Holger Seit die Betreuung der Fachgruppen zum 1. Juni 2024 in jüngere Hände übergeben.

Als neuer Geschäftsführer der Landesfachgruppen folgt ihm Herr Alexander Spickenreuther nach, der seit 2018 bereits Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft und Steuern in unserem Landesverband ist.



© Alexander Spickenreuther

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



Franz Lehnert qualifiziert sich für die WorldSkills 2024 in Lyon

Franz Lehnert hat sich mit seinem Sieg beim Ausscheidungswettkampf für die Weltmeisterschaft der Berufe, die WorldSkills, vom 10. – 15. September 2024 in Lyon qualifiziert.

Der Deutsche Meister von 2023 wird Anfang September in Lyon am Wettbewerb „Plastering and Drywall Systems“ (Putz- und Trockenbau) teilnehmen. Der Nürnberger Stuckateur war einer von insgesamt acht Kandidaten aus dem Nationalteam, die in Köln gegeneinander antraten. Der viertägige Qualifikationswettbewerb fand im Rahmen der Messe „FARBE, AUSBAU & FASSADE“ (FAF) statt und war Teil des Standprogramms des Bundesverbands Ausbau und Fassade (BAF).

Anspruchsvolle Wettbewerbsaufgabe

Die acht Teammitglieder hatten innerhalb der vier Tage einen vorgegebenen Baukörper zu erstellen. Zudem konnten sie individuell ein Freestyle-Element gestalten. Anschließend wurden die Module vom Trainerteam unter Leitung von Josef Gruber bewertet. Die höchste Punktzahl erreichte Franz Lehnert, der sich knapp gegen seinen Konkurrenten Lucas Dincher aus dem Saarland durchsetzen konnte. „Mit Franz nimmt der Beste der Besten an der WM in Frankreich teil“, freut sich der Vorsitzende des BAF, Oliver Heib.

Großes Interesse am Stand des Bundesverbandes

Nicht nur die spannende WM-Qualifikation war für den Bundesverband Ausbau und Fassade (BAF) ein großer Erfolg. Der Messestand wurde zu einem Treffpunkt der FAF: Viele Besucher wollten mit den Verbandsverantwortlichen ins Gespräch kommen, verfolgten dabei den Wettkampf, suchten und bekamen gezielt Informationen. Geboten wurde ihnen ein abwechslungsreiches Programm wie „Erst dämmen – dann heizen“. Aber auch zum Festakt „100 Jahre Bundesverband Ausbau und Fassade“ kamen zahlreiche Gäste. Die Grußworte hielten übrigens Verbandsvorsitzender Oliver Heib wie

auch der Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes. „Sie sind eine wichtige Stimme für das Handwerk,

Ihr Verband ist eine großartige Erfolgsgeschichte“, betonte Wolfgang Schubert-Raab.



Nach vier Tagen Ausscheidungswettkampf auf der FAF hat sich Franz Lehnert durchgesetzt und fährt im September zu den WorldSkills nach Lyon, um das deutsche Stuckateur-Handwerk zu vertreten.



Wie der Vater, so der Sohn ... Die beiden bayerischen Vertreter im Nationalteam der Stuckateure kämpften gemeinsam im Ausscheidungswettkampf für Lyon. Die stolzen Väter feuerten ihre Söhne entsprechend an und freuten sich über das große Engagement „ihrer Jungs“ (von links nach rechts: Joachim und Franz Lehnert, Max und Stefan Cejka).

VERANSTALTUNGEN

DigiTool:

Fahrzeug- und Werkzeugortung in der Baubranche (geoCapture)

Datum: 19. Juni 2024, 9:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Grund- und Aufbaukurs für Arbeiten an JGS- und Biogasanlagen

Datum: 20. Juni und 21. Juni 2024
Ort: Hotel Melchior Park Würzburg
Veranstalter: InformationsZentrum Beton GmbH

DigiTool:

Chancen und Herausforderungen der digitalen Maschinen -und Materialverwaltung (Tabya!)

Datum: 25. Juni 2024, 14:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Produktkatalog in einen interaktiven Chat transformieren (Luccid)

Datum: 26. Juni 2024, 17:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Abnahmeplanung mit standardisierten Prüfschritten (Dalux)

Datum: 2. Juli 2024, 9:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Web-Seminar:

Start-Ups im Fokus! Innovative Lösungen für klimaneutrales Bauen mit mineralischen Baustoffen

Datum: 2. Juli 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar
Veranstalter: solid UNIT – Das Netzwerk für den innovativen Massivbau

☑ Weitere Informationen, Programm und Anmeldemöglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

DigiDeepDive:

Alles, was Sie zur E-Rechnung wissen müssen (DATEV)

Datum: 3. Juli 2024, 11:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiDeepDive:

Technologien und Hardware in der Geräteverwaltung

Datum: 8. Juli 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Der Co-Pilot für einen standardisierten Einkauf (CATHAGO)

Datum: 9. Juli 2024, 16:30 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Vorbeugende Wartung, Reparaturmeldungen und Telematik für Fahrzeuge und Maschinen (ToolSense)

Datum: 10. Juli 2024, 17:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiTool:

Digitale Werkzeugverwaltung einfach und automatisch (wattro)

Datum: 16. Juli 2024, 16:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

DigiToolBox:

Geräteverwaltung

Datum: 22. Juli 2024, 15:00 Uhr
Ort: Online-Seminar (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Get-Together Digitalisierung

Datum: 30. Juli 2024, 16:30 Uhr
Ort: Online-Meeting (exklusiv für Mitgliedsbetriebe)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen



Klara Santer, M.Sc. Bauingenieurwesen (TUM)

Leitung Stabstelle Digitalisierung in der Hauptgeschäftsstelle



„ Mich motivieren die Erfolgsgeschichten
unserer Unternehmerinnen und Unternehmer! “

BLICKPUNKT BAU: Frau Santer, was waren ihre ersten Aufgaben im Verband und welche Angebote zur Orientierung im Digitalisierungsdschungel können unsere Mitgliedsbetriebe nun wahrnehmen?

Klara Santer: Meine ersten Monate im Verband waren geprägt davon, unsere Mitgliedsbetriebe kennenzulernen, das bisherige Digitalisierungsangebot weiterzuführen und vor allem ein Konzept für die Zukunft auszuarbeiten. Mit dem Format „Get-Together Digitalisierung“ habe ich einen Schritt in Richtung Vernetzung unserer Mitglieder gemacht, um Synergiebildungen gezielt zu fördern. Niemand ist allein im von Ihnen genannten Digitalisierungsdschungel und gemeinsam können wir viel mehr erreichen – hier braucht es jedoch den Verband als sogenannten „Enabler“, den Befähiger einer solchen Vernetzung und Synergiebildung, denn wir haben die Ressourcen und die Plattform hierfür! Nun kommen,

wie im BLICKPUNKT DIGITAL (siehe Seite 9) erläutert, auch weitere Formate zum Digitalisierungsangebot unseres Verbandes hinzu und kleine Optimierungen werden vorgenommen.

Da unsere Mitglieder zu unterschiedlichen Zeiten verfügbar sind, wird der „Digitalisierungs-Cappuccino“ zu „DigiTool“, bleibt aber weiterhin das Format in welchem digitale Werkzeuge kurz und knackig vorgestellt werden. Hinzu kommt beispielsweise die „DigiToolBox“. Hier werden verschiedene digitale Werkzeuge verglichen sowie Vor- und Nachteile diskutiert. Das Format „DigiDeepDive“ hingegen ist produktneutral und beschäftigt sich mit einem digitalen Thema oder einer Technologie – mit dem Ziel, sie den Mitgliedern grundsätzlich zu erläutern.

BLICKPUNKT BAU: Welcher Aspekt in einem Digitalisierungsprozess ist Ihnen persönlich besonders wichtig?

Klara Santer: Mir ist wichtig, Hilfestellungen für eine Digitalisierung zu geben, die im Einklang mit den Menschen steht – mit den so wertvollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Betrieben. Eine Durchsetzung von rein technologiebasierten Vorstellungen einer digitalen Arbeitswelt mit der Brechstange bringt

die Digitalisierung der Baubranche nicht nachhaltig voran.

BLICKPUNKT BAU: Wie gefällt Ihnen die Arbeit im Verband? Was schätzen Sie besonders daran?

Klara Santer: Die Arbeit im Verband ist für mich spannend und vielfältig. Mit unseren Unternehmerinnen und Unternehmern an vorderster Front die Digitalisierung im Baugewerbe voranzutreiben, stand für mich als Ziel bereits im Bewerbungsgespräch im Vordergrund. Der Kontakt, den ich dabei zu den Mitgliedern habe, schätze ich besonders an der Arbeit hier. Sie kommen offen und unbefangen auf mich zu und scheuen sich nicht, ihre digitalen Probleme aus dem Alltag zu schildern. Gleichzeitig motivieren mich ihre Erfolgsgeschichten und ich bin mir sicher, in der Zukunft werden wir viele gemeinsame Erfolgsgeschichten schreiben!

Kontaktdaten:

Telefon 089 7679-142

santer@lbb-bayern.de

LinkedIn:



Baujahr: 1994

Gewerk: M.Sc. Bauingenieurwesen (TUM)

Zubringer: Nach einem konstruktiven Studium des Bauingenieurwesens war ich als Bauleiterin und später Projekt-ingenieurin auf Großprojekten im Tunnel- und Spezialtiefbau tätig, bevor mich meine Neugierde auf neue Themen an ein Forschungsinstitut für künstliche Intelligenz im Bauwesen an der TUM verschlagen hat. Der Drang, im beruflichen Alltag näher an der unternehmerischen Praxis der Digitalisierung zu sein, hat mich in den Verband geführt.

Spatenstich: Tätig im Verband seit 15. Januar 2024

LADELÖSUNG

**MIT UNS
WIRD LADEN
EINFACH!**

Die innovative + nachhaltige Ladelösung für Ihr Unternehmen

Sie suchen nach einer **innovativen Ladelösung** für Ihr Unternehmen? Dann entscheiden Sie sich für die nachhaltige und langlebige **BAMAKA Komplettlösung** (Hardware, Backend + Energiemanagement). Mit unserem System **sparen Sie** im langfristigen Betrieb **bis zu 50% Energiekosten ein**.

So sind Sie zukunftsicher aufgestellt!

GRÜN LADEN, GELD SPAREN, KLIMA SCHONEN.

bis zu
50%
ENERGIEKOSTEN
einsparen!

DIE WICHTIGSTEN VORTEILE UNSERER KOMPLETTLÖSUNG:

- Einfache Bedienung und Steuerung
- Hohe Flexibilität und Skalierbarkeit
- Kostenersparnis auf der Baustelle und auch im dauerhaften Betrieb
- Automatisiertes und dynamisches Energie- und Last-Management
- Daten für Abrechnung (Lademengen, Dauer und Ort)
- Öffentliches Laden als Erlösmodell



"Den Ausschlag für den Kauf der Ladelösung hat die kompetente Beratung der Mitarbeiter gegeben.

Die BAMAKA konnte uns eine Lösung aus einer Hand anbieten. Gleichzeitig gibt uns das System die Möglichkeit öffentliche Ladepunkte in unserer Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Die Abrechnung hierzu ist über das System der BAMAKA ganz einfach zu realisieren."

Thorsten Enders, Geschäftsführer vom Bauunternehmen Robert Schmidt GmbH

BAMAKA Kundenservice

Rhöndorfer Straße 7-9 | 53604 Bad Honnef
Telefon 02224 981 088-77
service@bamaka.de | www.bamaka.de



HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKS-B-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU